

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 144 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 145-146
 145 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Nethe, S. 146-147
 146 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 147
 147 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 147-148

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 148 Nahverbund Paderborn / Höxter; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 149-152
 149 Nahverbund Paderborn / Höxter; hier: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 152-155
 150 Nahverbund Paderborn / Höxter; hier: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 155-158
 151 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen Lippe; hier: 115. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 159
 152 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 159

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 **Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 15. Juni 2021
52.0013/21/1.2.2.2

Die Knollmann Biogas GmbH KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32257 Bünde, Knoller Str. 44 durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers mit Gasspeicherdach und Erhöhung der Inputmengen, damit einhergehend die Erweiterung des Fahrstils und des Havariewalls. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 23 700 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der un-

teren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Abstand wurde in einer Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung mit 70 m ermittelt. In diesem Abstand ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis einschließlich 27. Juli 2021 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) und bei der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 + 15, 32257 Bünde (05223-161-0) aus.

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID19/SARS-CoV-2) jeweils nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 9. August 2021) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der

Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Unter den beantragten Änderungen ist die erhöhte Lagermengen für Gärreste und die erhöhte Lagermenge für Biogas einer UVP-Vorprüfung zu unterziehen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVPPflicht, zwar wird der Achtungsabstands von 200 m unterschritten, die anlagenbezogenen Berechnung des notwendigen Sicherheitsabstands weist aber ein ausreichenden Abstand nach. Die Lagerung der Gärreste hat keine über den Standort hinausgehende maßgeblichen Auswirkungen, der Behälter ist innerhalb eines Havarieraums angeordnet und die Dichtigkeit überwachbar. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 145-146

145 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Nethe

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes Nethe
vom 7. Juni 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG1 in Verbindung mit § 83 LWG2 verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- Das Überschwemmungsgebiet an der Nethe wird im Kreis Höxter von der Querung der B83 (Karlshafener Str.), südöstlich von Godelheim (Grenzbereich zwischen der Stadt Höxter und der Stadt Beverungen OT Godelheim) bis kurz oberhalb der Einmündung des Rickebaches in der Stadt Willebadessen neu festgesetzt.
- Das Überschwemmungsgebiet ist in 22 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:110 000.
- Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen

oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
 - zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 - zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
 - zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 - zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Höxter
- Stadt Beverungen
- Stadt Brakel
- Stadt Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 (Dienstgebäude Minden)

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der § 78, 78a und 78c WHG1 oder § 84 Abs. 3 LWG2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG1, § 123 Nr. 22 LWG2) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.
- Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnungen „Nethe“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse im Kreis Höxter vom 15. Februar 1996 für den Bereich der Nethe, sowie die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse im Kreis Höxter vom 1. Februar 2010 für den Bereich der Nethe, werden mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 17. Mai 2021
54.07.05.40/452

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

**146 Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und
8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Juni 2021
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0021/21/8.1.1.3

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV und § 27 UVPG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für das von der KAVG mbH Minden-Lübbecke betriebene EBS - Heizkraftwerk am Standort Karlstraße 43 in 32423 Minden.

Die Bezirksregierung Detmold hat der der KAVG mbH Minden-Lübbecke mit Datum vom 26. März 2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 2. Juli 2020, eingegangen bei der Bezirksregierung Detmold am 22. Juli 2020 wird aufgrund der §§ 16, 10 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nrn. 8.1.1.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des EBS – Heizkraftwerkes Minden erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Erweiterung des bestehenden Kesselhauses inklusive Anpassung der Feuerungs- und Kesselanlage
2. Erhöhung der Einsatzmenge des Ersatzbrennstoffes auf 60 000 t/a bis max. 87 500 t/a
3. Erhöhung der FWL auf 30,4 MW
4. Erneuerung der zweistufigen Rauchgasreinigungsanlage
5. Anpassung der Ersatzbrennstoff-Aufgabe
6. Neuerrichtung einer Brückenkrananlage
7. Anpassung der Sprühwasserlöschanlage

Genehmigter Umfang:

Feuerungswärmeleistung: 30,4 MW

Einsatzstoffe: 87.500 t/a Ersatzbrennstoffe

Betriebszeiten: Thermische Behandlung:

ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

LKW-Lieferverkehr:

ganzjährig 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Standort: Karlstraße 43; 32423 Minden, Gemarkung: Minden, Flur: 39, Flurstücke: 244

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zum Thema Luftreinhaltung, Schallschutz, Gerüche, Technische Anlagensicherheit, Natur- und Landschaftsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Niederschlagswasserbehandlung, Arbeitsschutz, Bodenschutz und Abfallrecht, Bauordnung und Brandschutz verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **28. Juni 2021** bis einschließlich **9. Juli 2021** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 302,
Tel.-Nr.: 05231/71 5311
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt Bescheid und seine Begründung in der Zeit vom **28. Juni 2021** bis einschließlich **9. Juli 2021** bei der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen; Domstraße 2, 32423 Minden, Raum 1.21
Ansprechpartner: Frau Faistl, Tel.-Nr.: 0571/89453, S.Faistl@minden.de
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Der Bescheid und seine Begründung können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der der Bescheid ausliegt, Kontakt auf.

Der Bescheid wird parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bez-reg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 147

**147 Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und
8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Juni 2021
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0026/20/4.1.19

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH betriebene BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“ am Standort Karlstraße 15 in 32423 Minden.

Die Bezirksregierung Detmold hat der Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH mit Datum vom 16. April 2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 26. August 2020 (Eingang am 4. September 2020) wird aufgrund der §§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“ durch Produktionsneubau 1850 mit Nebeneinrichtungen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Änderungen des Ephedrin-Betriebes:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie zur Herstellung eines pharmazeutischen Wirkstoffes (Arzneimittel) i. V. m. der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Gebäudes 1850 mit einer neuen Betriebseinheit Nr. 8
2. Erhöhung der Produktionskapazität von Arzneimitteln um 1 700 t/a
3. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers 1851 mit einer maximalen Lagerkapazität von 210 m³
4. Errichtung und Betrieb eines Lagers 1902 mit einer maximalen Lagerkapazität von 24 m³ flüssiger Rohstoffe, 5 t fester Rohstoffe und 27 t fester Fertigwaren Rauchgasreinigungsanlage
5. Errichtung und Betrieb von sechs 30 m³-Lagerbehältern für flüssige Stoffe in Tanklager J in Gebäude 1721
6. Errichtung und Betrieb einer Mutterlaugenaufarbeitungsanlage in Gebäude 1704
7. Errichtung und Betrieb einer Strippkolonne in Gebäude 1704
8. Errichtung und Betrieb einer Abluftvorbehandlungsanlage in Gebäude 1704
9. Leitung eines neuen Stoffstromes in die „Gärlaugen-Aufarbeitung“ im Gebäude 1703/1704
10. Errichtung und Betrieb von drei Rohrbrücken für den innerbetrieblichen Transport von flüssigen Rohstoffen und Gemischen sowie von Abluft und für den Anschluss an die werksinterne Betriebsmittelversorgung mittels Rohrleitungen

Änderungen der Mehrprodukte-Anlage 1:

11. Leitung eines neuen Abluftstromes von 470 m³/h in die Abluftbehandlungsanlage in Gebäude 1805

Änderungen der Mehrprodukte-Anlage 3:

12. Nutzung des Tanklagers A zur Versorgung der neuen Produktionslinie (Antragsgegenstand 1)
13. Nutzung des Tanklagers T zur Sammlung von flüssigen Abfällen

Standort:

Karlstraße 15, 32423 Minden
Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 950

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zum Thema Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser, Arbeitsschutz und Brandschutz verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 22. Juni 2021 bis einschließlich 6. Juli 2021 bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 306,
Tel.-Nr.: 05231/71 5312
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Der Bescheid und seine Begründung können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Der Bescheid und seine Begründung werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

148 Nahverbund Paderborn / Höxter; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph),

und

der Stadt Paderborn

- alle gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt-

wird gem. §§1 und 23-26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen der Linien 474 und 475 im Linienbündel 6 Paderborn Hochfläche geschlossen

Präambel

Die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) sind der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und die Stadt Paderborn als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit §3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016.

Die Linien im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche werden seit 28. Juni 2015 durch die BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH betrieben. Die Konzession endet am 5. Juli 2021. Der Betrieb soll durch die BVO aber bis zum 31. Juli 2021 durchgeführt werden. Die Aufgabenträger beabsichtigen, das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche mit dem Ziel der Betriebsaufnahme am 1. August 2021 auf Basis der NahverkehrsPläne wettbewerblich zu vergeben. Die Linienkonzessionen 474 und 475 sind derzeit eigenwirtschaftlich konzessioniert und enden am 31. Oktober 2025. Derzeit teilen sich das stadteigene Verkehrsunternehmen PaderSprinter GmbH und BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH die Konzessionen der beiden Linien.

Einzelne Linien des Linienbündels 6 Paderborner Hochfläche überschreiten die Grenzen der Aufgabenträger. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen nph und Stadt Paderborn vom 19. Dezember 2012 wurde die Zuständigkeit für die Regionalverkehre auf dem Territorium der Stadt geregelt. Die Linien 474 und 475 sind hiervon allerdings ausgenommen. Daher soll ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung für das Linienbündel 6 und insbesondere der beiden Linien 474 und 475 vereinbart werden.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit dem Schreiben vom 14. Januar 2009 (Az. II B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass der nph und die Stadt Paderborn bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständige Aufgabenträger sind.

Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Linien 474 und 475 im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche (siehe Anlage I) (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben.
2. Diese Vereinbarung ist eine Ergänzung zu der bereits bestehenden-öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. Dezember 2012 und regelt die Ausschreibung, Beauftragung und Finanzierung der Linien 474 und 475 im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.
3. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Bündel für:
 - den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs
 - im Zusammenhang mit dieser Vergabe ggf. erforderlich werdende Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
 - im Anschluss an eine etwaige Aufhebung dieser Vergabe ggf. erforderlich werdende Vergabeverfahren gleich welcher Art;
 - ggf. in Bezug auf die Vergabe durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
 - sonstige Maßnahmen zur Sicherung bzw. Durchsetzung der Vergabe bzw. des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags z.B. durch Maßnahmen in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
4. Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Linienbündel die Übertragung der Aufgabe zur Sicherstellung der ausreichen den Verkehrsbedienung der Stadt Paderborn auf den nph, soweit eine Zuständigkeit der Stadt Paderborn in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Dies umfasst die Befugnis zur Bestellung gemein wirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste im o.g. Linienbündel gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Der nph übernimmt insoweit die Aufgabe bzw. die Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG.
5. Dem nph obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GkG auf seine Kosten. Ferner übernimmt er die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG.
6. Diese Vereinbarung bezieht sich in Bezug auf die Stadt Paderborn nicht auf die Verwaltung der Mittel nach §§ 11.2 und 11a ÖPNVG NRW, sofern die entsprechenden Regelungen bereits in der bestehenden örV vom 19. Dezember 2012 geregelt sind.
7. Die Linien sollen ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt, ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 1. August 2021 für eine Laufzeit von 8 Jahren zu ermöglichen.

§ 2

Form der Zusammenarbeit

1. Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach **Anlage** erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.
2. Die Gestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des abgestimmten nph Nahverkehrsplans

für das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche vorzunehmen. Hierfür wird der folgende Rahmen festgelegt:

- Mit der Vorabkennzeichnung wird der einvernehmlich festgelegte Fahrplanumfang veröffentlicht. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag soll ein Zu-/Abstellvolumen von +/- 25% bezüglich der Kosten für die Verkehrsdurchführung vorgesehen werden. Hinsichtlich der für die Linienabschnitte in der Stadt Paderborn wesentlichen Angebotsvorgaben der Linien
 - 474 (Linie 2) Bad Lippspringe — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 - 475 (Linie 3) Sennelager — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 ist das Einvernehmen mit der Stadt Paderborn herzustellen.
- Für das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche ist im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass der nph das komplette Erlösrisiko trägt (Bruttoprinzip), sofern keine Linienabschnitte nur auf dem Stadtgebiet Paderborn und nur auf Wunsch der Stadt Paderborn eingerichtet werden. Die Einrichtung von zusätzlichen Verkehren auf Wunsch der Stadt Paderborn beschränkt sich auf die Linien
 - 474 (Linie 2) Bad Lippspringe — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 - 475 (Linie 3) Sennelager — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
- Die Leistungsbeschreibung im ergänzenden Dokument zur Vorinformation ist durch das zuständige Organ des nph zu beschließen. Die inhaltliche Abstimmung der Aufgabenträger zu den Linien
 - 474 (Linie 2) Bad Lippspringe — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 - 475 (Linie 3) Sennelager — Schloß Hamborn (Schulverkehr)

erfolgt frühzeitig im Vorlauf zur Gremienentscheidung.

- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierung Detmold wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen dem eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmer und dem nph angestrebt. Ziel ist es, die verbindlichen Zusagen des Verkehrsunternehmens im Genehmigungsantrag für die Dauer der Laufzeit der Genehmigung durch den nph zu kontrollieren und Abweichungen ggf. zu sanktionieren.
3. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der nph die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt im Rechtsverkehr die Aufgabenträger. Er wird von der Stadt Paderborn beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen.
 4. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen, soweit sie über den Verkehrsraum eines der beteiligten Partner hinausgehen, etc.) kommt im Innenverhältnis für die Stadt Paderborn § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Anwendung.
 5. Im Vergabeverfahren wird sich der nph der Vergabestelle des Kreises Paderborn bedienen. Die entsprechenden Kosten wird der nph übernehmen.
 6. Weitergehende zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls vom nph übernommen.
 7. Der nph wertet die eingegangenen Angebote aus und informiert die Aufgabenträger über das Ergebnis.
 8. Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Information der Aufgabenträger rechtsverbindlich durch den federführenden nph.

9. Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3

Durchführung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung soll vom nph gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahme wettbewerb durchgeführt werden.
2. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom nph veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom nph erstellt und der Stadt Paderborn rechtzeitig vor Beginn des Vergabeverfahrens zur Information zur Verfügung gestellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.
3. Die Öffnung der eingegangenen Angebote (es erfolgt ein ausschließlich digitalisiertes Verfahren) wird von der Submissionsstelle des nph (Kreis Paderborn) vorgenommen. Jeder Aufgabenträger erhält im Anschluss schnellstmöglich eine Kopie der Auswertung der eingegangenen Angebote. Das Original verbleibt bei der Submissionsstelle.
4. Die Organisation des Auswertungsprozesses erfolgt durch die Submissionsstelle des nph. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter von der Submissionsstelle gestellt.

§ 4

Vergabe

1. Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Erstellen und Aushängen der Fahrpläne etc.
2. Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen.
3. Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der nph diese tragen, sofern diese nicht auf dem Stadtgebiet Paderborn entstehen.
4. Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald die Submissionsstelle des nph die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, werden die Partner der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.
5. Der nph wird Vertragspartner des obsiegenden VU. Der nph haftet vollumfänglich für die erbrachten Verkehrsleistungen.

§ 5

Finanzielle Grundsätze

1. Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.
2. Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung

(insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach § 111a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Eine Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger findet nicht statt.

3. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuschüsse aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zulegen.
4. Der nph erfüllt die Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Der nph leistet bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der nph führt die Abrechnung durch.
5. Die Verwendung der eingestellten Servicepauschale ist jeweils für das Folgejahr zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen. Eine Abstimmung der lokalen Spezifika außerhalb der Stadt Paderborn führt der nph bilateral durch.

§ 6

Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen ÖPNV Angebotes

1. Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot bei Bedarf fortentwickelt.
2. Der nph koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und führt die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages durch
3. Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den Aufgabenträgern vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag. Der nph führt die Ausweitungen bzw. Reduzierungen nach eigener Planung und auf eigene Rechnung durch. Die Stadt Paderborn wird hinzugezogen sofern sich die Planungen des nph auf die Linien
 - 474 (Linie 2) Bad Lippspringe — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 - 475 (Linie 3) Sennelager — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 beziehen.
4. Bei Ausweitungen, die nur von der Stadt Paderborn gewünscht werden, führt der nph eine Zusatzbestellung aus. Die entsprechenden Vollkosten werden der Stadt Paderborn vom nph verursachergerecht in Rechnung gestellt. Das Recht zur Ausweitung der Verkehre besteht für die Stadt Paderborn ausschließlich bei den Linien
 - 474 (Linie 2) Bad Lippspringe — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 - 475 (Linie 3) Sennelager — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
 und nur auf dem Stadtgebiet Paderborn.
5. Bei Ausweitungen, die nur vom nph oder einvernehmlich gewünscht werden, führt der nph eine Zusatzbestellung aus. Die entsprechenden Vollkosten werden vom nph getragen.
6. Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (1. August - 31. Juli) werden die Aufgabenträger kooperieren.
7. Die Regelungen der Vereinbarung vom 19. Dezember 2012 für die übrigen Linien des Linienbündels 6, die das Gebiet der Stadt Paderborn berühren, bleiben unberührt.

§ 7

Änderungen der Vereinbarung

1. Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
2. Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen den anderen Partner eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei dem anderen Aufgabenträger für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

1. Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der Schlussrechnung).
2. Eine ordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht möglich.
3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli möglich.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
2. Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öV bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese öV bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt – das für Paderborn jeweils zuständige Gericht.

Anlage 1:

Linien im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche

1. S10 Paderborn — Bad Wünnenberg — Brilon (120-min-Takt)
2. R11Paderborn — Haaren — Fürstenberg — Bad Wünnenberg (60-min-Takt) — Bleiwäsche
3. R70 Paderborn — Borchen — Alfen (30-min-Takt)
4. R82 Paderborn — Borchen — Etteln — Henglar — Atteln (30-min-Takt)
5. 411 Helmern — Haaren — Fürstenberg — Bad Wünnenberg (120-min-Takt)

6. 412 Fürstenberg — Bad Wünnenberg - Bleiwäsche — Madfeld (Schulverkehr)
7. 413 Helmern - Haaren — Fürstenberg - Meerhof — Es-sentho (Schulverkehr)
8. 414 Fürstenberg — Bad Wünnenberg — Leiberg — Hengsdorf — Büren (Schul-
9. 470 Paderborn — Mönkeloh — Borchon — Alfen (Schulverkehr)
10. 471 Borchon — Schloß Hamborn — Dörenhagen — Paderborn (>120-min-Takt)
11. 472 Wewer — Alfen — Kirchborchen (Schulverkehr)
12. 473 (Linie 1) Grundsteinheim — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
13. 474 (Linie 2) Bad Lippspringe — Schloß Hamborn (Schulverkehr)
14. 475 (Linie 3) Sennelager — Schloß Hamborn (Schulver-kehr)
15. 476 (Linie 4) Hövelhof— Schloß Hamborn (Schulver-kehr)
16. 481 Atteln — Husen — Dalheim — Lichtenau C120-min-Takt)
17. 482 Paderborn — Borchon — Etteln — Atteln — Husen — Lichtenau (Schulverkehr)
18. 483 Henglarn — Helmern — Haaren - Büren (Schulver-kehr)

Insgesamt werden in diesem Linienbündel ca. 1 720 000 Fahrplankilometer/Jahr erbracht.

Die Linien 473 bis 476 müssen als Linien gem. 543, Abs. 2 konzessioniert werden.

Paderborn, den 27. Juli 2020

Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter
Der Verbandsvorsteher

Paderborn, den 7. Juli 2020

Stadt Paderborn
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 149–152

**149 Nahverbund Paderborn / Höxter;
hier: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph),

und

dem Hochsauerlandkreis (HSK)

- gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt-

wird gem. §§ 1 und 23 — 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche geschlossen.

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und der Hochsauerlandkreis als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit §3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG

NRW) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016.

Die Linien im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche werden seit dem 28. Juni 2015 durch die BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH betrieben. Die Konzession endet am 5. Juli 2021. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme 6. Juli 2021 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden, ohne dass einer der Aufgabenträger dabei hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert. Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. **Anlage 1**, die das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche bilden. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.
2. Die Linien sollen ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt, ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 6. Juli 2021 für eine Laufzeit von 8 Jahren bis zum 31. Juli 2028 zu ermöglichen.

§ 2

Form der Zusammenarbeit

1. Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach **Anlage 1** erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.
2. Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des darauf aufbauenden Verkehrsvertrages bedürfen — soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind — der Einstimmigkeit. Kommt eine einstimmige Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Rechtsanwaltskanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen, kann dieser eigenverantwortlich treffen. Der nicht betroffene Aufgabenträger wird vor der Umsetzung informiert.
3. Jeder Aufgabenträger wird in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Aufgabenträger werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts anderes regelt.
4. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der nph die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt im Rechtsverkehr die Aufgabenträger. Er wird vom HSK beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen, soweit sie über den Verkehrsraum eines der beteiligten Aufgabenträger hinausgehen, etc.) wird im Innenverhältnis für alle Aufgabenträger die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit

gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW gewährleistet.

5. Die Aufgabenträger werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät, die der nph als Federführer ausgewählt, bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung
 - des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrs vertrages
 - der Beurteilungskriterien für die Angebote
 - des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
 - und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.
6. Der nph als Federführer gem Abs. 4 schließt den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf 500 000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schädennamens und im Auftrag der Aufgabenträger. Die durch die Beratung entstehenden Kosten werden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer der für die Ausschreibung vorgesehenen Fahrpläne von jedem Aufgabenträger getragen. Die Anteile entsprechen denen der in § 5 Abs. 3 festgelegten Anteile.
7. Im Vergabeverfahren wird sich der nph der Vergabestelle des Kreises Paderborn bedienen. Die entsprechenden Kosten wird der nph übernehmen.
8. Weitergehende zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplan kilometer wie unter Abs. 6 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der Federführer unterrichtet den HSK unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.
9. Die beteiligten Aufgabenträger organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner (max. zwei Ansprechpartner).
10. Einer einvernehmlichen Abstimmung der Aufgabenträger unterliegen:
 - Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.)
 - Entwürfe der Vergabeunterlagen einschließlich des Verkehrsvertrages
 - die Beurteilungskriterien zur Auswahl der VIJs ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Rückfragen.
11. Der nph wertet die eingegangenen Angebote aus und informiert den HSK unverzüglich über das Ergebnis der Auswertung.
12. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. S 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagerteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zuschlagserteilung erfolgt rechtsverbindlich durch den federführenden nph.
13. Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.
14. Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte des jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3

Durchführung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung soll vom nph gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahme-wettbewerb durchgeführt werden.
2. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom nph veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom nph erstellt und dem HSK rechtzeitig vor Beginn des Vergabeverfahrens zur Abstimmung zur Verfügung gestellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.
3. Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, gilt S 2 Absatz 6, entsprechend. Für vorsätzliche oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.
4. Das Verfahren wird über das Portal www.deutsche-evergabe.de abgewickelt und von der Submissionsstelle des Kreises Paderborn organisiert. Die Öffnung der eingegangenen Angebote wird ebenfalls von der Submissionsstelle des Kreises Paderborn vorgenommen. Der nph erhält alle Daten nach der Öffnung digital und führt die Auswertung durch. Mit der Information über die Auswertung erhält der HSK die von den VU eingereichten Unterlagen ebenfalls digital.
5. Falls notwendig wird die Rechtsanwaltssozietät wird in das Verfahren eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter vom nph versendet.

§ 4

Vergabe

1. Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Aushängen der Fahrpläne etc.
2. Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen, dieser wird im Rahmen einer Beratung durch die Rechtsanwaltssozietät juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird dem HSK durch den nph vertraulich zur Verfügung gestellt.
3. Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfs eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 3 ein.
4. Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der nph die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, werden die Aufgabenträger der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.
5. Jeder Aufgabenträger wird in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zum obsiegenden VU jeweils als Teilschuldner für die im jeweiligen Zuständigkeitsbe-

reich erbrachten Verkehrsleistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird ausgeschlossen.

§ 5 Finanzielle Grundsätze

1. Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.
2. Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert, danach um einen eventuell zu zahlenden Bonus erhöht und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach § 11a ÖPNVG NRW oder § 145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (Z Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 5.
3. Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 1. August 2021 bestellten Fahrplan kilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen. Auf Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen Leistungen ergibt sich ein Anteil am Gesamtzuschussbedarf von derzeit 94,67% für den nph und von 5,33% für den HSK¹. Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil des Vertragspartners am Gesamtzuschussbedarf.
4. Die Beförderungserlöse werden vor der Betriebsaufnahme im Jahr 2021 auf Basis der den Aufgabenträgern vorliegenden Anträgen des derzeitigen Betreibers auf Ausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW abgeschätzt und nach Betriebsaufnahme durch die Abrechnungen des VU jährlich ermittelt. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuscheidungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets, City-Tickets der Deutschen Bahn AG in den Städten Bielefeld und Gütersloh) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.
5. Im Rahmen des Verkehrsvertrages wird dem Unternehmen eine Service pauschale für sonstige Zwecke gewährt (z.B. verbundbedingte Kosten, Marketing etc.). Die Verwendung der eingestellten Servicepauschale ist jeweils für das Folgejahr von den Aufgabenträgern einvernehmlich abzustimmen. Die auf die Aufgabenträger entfallenden Anteile der Servicepauschale orientieren sich an der Verteilung der Fahrplankilometer gem. § 5 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen ÖPNV Angebotes

1. Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot, das beide Aufgabenträger betrifft, gemeinsam bei Bedarf fortentwickelt.
2. Der nph koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit bezüglich der Umsetzung und die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages. Insoweit handelt der nph als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im Verkehrsvertrag nichts Anderes geregelt ist, wirken Handlungen des nph für und gegen den HSK. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den Verkehrsvertrag im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen

gen der Entscheidungen sich nicht nur auf einem einzigen Vertragspartner auswirken.

3. Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den Aufgabenträgern vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag.
4. Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (1. August - 31. Juli) werden die Aufgabenträger kooperieren.

§ 7 Änderungen der Vereinbarung

1. Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
2. Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen den anderen Aufgabenträger eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei dem anderen Aufgabenträger für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

1. Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für das Linienebündel 6 Paderborner Hochfläche durch die Bezirksregierung Detmold auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag eines VU endet die vorliegende Vereinbarung.
2. Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung).
3. Eine ordentliche Kündigung der Verwaltungsvereinbarung ist nicht möglich.
4. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli möglich.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträger angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträger angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Auseinandersetzung jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt - das für Paderborn jeweils zuständige Gericht.

Anlage 1:

Linien im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche

- S10 Schnellbus Paderborn — Bad Wünnenberg — Brilon
- R11 Regionalbus Paderborn — Haaren — Fürstenberg — Bad Wünnenberg — Bleiwäsche
- R70 Regionalbus Paderborn — Borcheln — Alfen
- R71 Regionalbus Paderborn — Borcheln — Etteln — Henglar — Atteln (heute R82)
- 410 Schulverkehr Paderborn aus Bad Wünnenberg
- 411 Stadtverkehr Bad Wünnenberg
- 412 Grundschulverkehr Bad Wünnenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 413 Grundschulverkehr Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 414 Grundschulverkehr Haaren (neues Schulverkehrskonzept)
- 415 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 416 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 417 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg (neues Schulverkehrskonzept)
- 418 Schulverkehr Schulzentrum Fürstenberg und Anbindung Caritas Werkstatt Haaren (neues Schulverkehrskonzept)
- 419 Schulverkehr Büren aus dem Altenautal (neues Schulverkehrskonzept)
- 470 Schulverkehr Paderborn aus Borcheln & Alfen
- 471 Schulverkehr Paderborn aus Borcheln & dem Altenautal (heute 482)
- 472 Schulverkehr Borcheln aus Wewer
- 473 476 Schulverkehr Schloß Hamborn (S43-Verkehre, ab dem 01.11.2025 Integration in das Linienbündel)
- 477 Schulverkehr Schloß Hamborn aus Paderborn (neu)
- 478 Schulverkehr Borcheln aus dem Altenautal (heute 482)
- 479 Lokalbus Borcheln — Paderborn über Dörenhagen (heute 471)

Paderborn, den 22. Oktober 2020

Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter
Der Verbandsvorsteher

Meschede, den 2. November 2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

¹ Fahrplankilometer Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche = 1550844 km nph und 87406 km im HSK, Insgesamt Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche 1638251 km

150 Nahverbund Paderborn / Höxter; hier: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph),

dem Kreis Lippe

und

dem Kreis Gütersloh

- gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt-

wird gem. §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof geschlossen.

Präambel

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), der Kreis Lippe und der Kreis Gütersloh als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016.

Zur Wahrnehmung verwaltungsseitiger Aufgaben des Kreises Lippe hat dieser die Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH (KVG Lippe) beauftragt. Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben den Verkehrsverbund OstWestfalenlippe (VOWL) beauftragt.

Die Linien im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof werden seit dem 6. Juli 2014 durch die go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH betrieben. Die Konzession endet am 25. Juli 2021. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme zum 26. Juli 2021 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden. Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. **Anlage 1**, die das Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof bilden. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.
2. Die Linien solle ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der

Vorab bekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 im EU Amtsblatt, ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 1. August 2021 für eine Laufzeit von 7 Jahren zu ermöglichen.

§ 2

Form der Zusammenarbeit

1. Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach **Anlage 1** erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.
2. Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des darauf aufbauenden Verkehrsvertrages bedürfen soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind — der Einstimmigkeit. Kommt eine einstimmige Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Rechtsanwaltskanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen, kann dieser eigenverantwortlich treffen. Der nicht betroffene Aufgabenträger wird vor der Umsetzung informiert.
3. Jeder Aufgabenträger wird in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Aufgabenträger werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts Anderes regelt.
4. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der nph die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt im Rechtsverkehr die beteiligten Aufgabenträger sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Er wird vom Kreis Lippe und vom Kreis Gütersloh gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2 GKG NRW beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen, soweit sie über den Verkehrsraum eines der beteiligten Aufgabenträger hinausgehen, etc.) wird im Innenverhältnis für den Kreis Lippe und den Kreis Gütersloh die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit gem. § 23 Abs. 3 GKG NRW gewährleistet. Zur Durchführung aller Aufgaben im Rahmen dieses Verfahrens wird sich der Kreis Lippe der KVG Lippe bedienen. Zur Durchführung aller Aufgaben im Rahmen dieses Verfahrens wird sich der Kreis Gütersloh des WOWL bedienen.
5. Die Aufgabenträger werden vor dem Start der Ausschreibung klären, ob sie sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät bedienen wollen. Sollte eine Rechtsanwaltskanzlei bestellt werden, hat diese insbesondere die rechtliche Beratung und Überprüfung
 - des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrsvertrages
 - der Beurteilungskriterien für die Angebote
 - des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen und
 - ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren durchzuführen.
6. Der nph als Federführer gem. Abs. 4 würde den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf 500 000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schäden namens und im Auftrag der Aufgabenträger abschließen. Die durch die Beratung entstehenden Kosten würden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer (gem. Ausschreibungsfahrplan) von jedem Aufgabenträger getragen. Die Anteile sind in § 5 Abs. 5 fest gelegt.
7. Im Vergabeverfahren wird sich der nph der Vergabestelle des Kreises Paderborn bedienen. Die entsprechenden Kosten wird der nph übernehmen.
8. Weitergehende zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer wie unter Abs. 6 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der nph unterrichtet den Kreis Lippe und den Kreis Gütersloh unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.
9. Die Aufgabenträger organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner (max. zwei Ansprechpartner).
10. Bis zum 30. Mai 2020 wurden einvernehmlich abgestimmt:
 - Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.)
 - Entwürfe der Vergabeunterlagen einschließlich des Verkehrsvertrages
 - ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Bieterfragen.
11. Der nph wertet die eingegangenen Angebote aus und informiert die KVG Lippe und den WOWL unverzüglich über das Ergebnis der Auswertung.
12. Die Aufgabenträger stellen sicher, dass ihre jeweiligen Gremien und Organe rechtzeitig über die Durchführung der Ausschreibung auf Basis der erarbeiteten Vergabeunterlagen einen Beschluss fassen. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. § 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagerteilung, erfolgt aus drücklich nicht. Die Zuschlagerteilung erfolgt nach Zustimmung der beteiligten Aufgabenträger rechtsverbindlich durch den nph.
13. Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.
14. Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit hinsichtlich aller Inhalte des gesamten Vergabeverfahrens. Insbesondere gilt dieses auch bezüglich von Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3

Durchführung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung soll vom nph gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
2. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom nph veranlasst. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom nph erstellt und der KVG Lippe sowie dem WOWL rechtzeitig vor Beginn des Vergabeverfahrens zur Abstimmung zur Verfügung gestellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Abschluss von der Ausschreibung führt.
3. Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere § 2 Absatz 4, entstehen, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.
4. Das Verfahren wird über das Portal www.deutsche-evergabe.de abgewickelt und von der Submissionsstelle des Kreises Paderborn organisiert. Die Öffnung der eingegangenen Angebote wird ebenfalls von der Submissionsstelle

des Kreises Paderborn vorgenommen. Der nph erhält alle Daten nach der Öffnung digital und führt die Auswertung durch. Mit der Information über die Auswertung erhält die KVG Lippe und der VVOWL die von den VU eingereichten Unterlagen ebenfalls digital.

5. Falls notwendig, wird die Rechtsanwaltssozietät in das Verfahren eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter von der Submissionsstelle des nph versendet.

§ 4 Vergabe

1. Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Aushängen der Fahrpläne etc.
2. Die Wirtschaftlichkeit für das Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof ist vorab in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen.
3. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird ggf. im Rahmen einer Beratung durch eine Rechtsanwaltssozietät juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird dem Kreis Lippe und dem Kreis Gütersloh durch den nph vertraulich zur Verfügung gestellt.
4. Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der nph die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, stimmen die Aufgabenträger sich darüber ab, ob eine Aufhebung der Ausschreibung erfolgen, oder aber der Zuschlag dennoch erteilt werden soll.
5. Jeder Aufgabenträger wird in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zum obsiegenden VU jeweils als Teilschuldner für die in jeweiligen Zuständigkeitsbereich erbrachten Verkehrsleistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird ausgeschlossen.

§ 5 Finanzielle Grundsätze

1. Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.
2. Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach § 11a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 4.
3. Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 1. August 2021 bestellten Fahrplankilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen.
4. Auf Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen und anrechenbaren Leistungen ergibt sich ein Anteil am Gesamtzuschussbedarf von derzeit 76,92 % für den nph von 21 % für den Kreis Lippe und 2,02 % für den Kreis Gütersloh¹. Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten

Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil am Gesamtzuschussbedarf. Änderungen des Leistungsumfanges können nur zum 1. August eines jeden Jahres erfolgen. Anpassungen der o.g. Prozentanteile werden entsprechend durchgeführt.

5. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuwendungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. Westfalen-Tarif, NRW-Tarif, Semestertickets etc.) im Rahmen der vorzunehmenden monatlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.
6. Die Kosten für den NachtExpress-Verkehr werden gesondert ermittelt und allein vom nph getragen.
7. Die Vertragspartner erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Die Vertragspartner leisten bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der nph hat die Federführung bei der Abrechnung und legt dem Kreis Lippe und dem Kreis Gütersloh eine von ihm geprüfte Schlussabrechnung jährlich zu einem gemäß dem Verkehrsvertrag zu vereinbarenden Zeitpunkt vor. Zugleich führt er jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Dem Kreis Lippe und dem Kreis Gütersloh werden alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt.
8. Die Verwendung der im Rahmen der Ausschreibung vom Verkehrsunternehmen eingestellten Servicepauschale wird jeweils für das Folgejahr von den Aufgabenträgern einvernehmlich abgestimmt. Die auf die Aufgabenträger entfallenden Anteile der Servicepauschale orientieren sich an der Verteilung der Fahrplankilometer gem. § 5 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Ausschreibung.
9. Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Halte stellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfes eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 5 ein.

Diese finanziellen Grundsätze beruhen auf dem Stand der Tarifbestimmungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung. Sofern sich aus strukturellen tariflichen Maßnahmen, die auf einseitigen Wunsch eines Aufgabenträgers veranlasst werden, eine Erhöhung des Defizits ergibt, so ist diese Erhöhung zu beziffern und von dem veranlassenden Aufgabenträger zu tragen. Diese Regelung gilt auch bei linearen Tarifmaßnahmen, die zu einer Reduzierung einzelner Einnahmesegmente von über 10 Prozent führen. Bezüglich der anzusetzenden Höhe des zusätzlichen Defizits findet eine einvernehmliche Abschätzung zwischen den Aufgabenträgern statt.

§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen ÖPNV Angebotes

1. Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot, das mehrere Aufgabenträger betrifft, gemeinsam bei Bedarf fortentwickelt.
2. Der nph koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit bezüglich der Umsetzung sowie die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages. Insoweit handelt der nph als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im Verkehrsvertrag nichts Anderes geregelt ist, wirken Handlungen des nph für und gegen die Kreise Lippe und Gütersloh. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den Verkehrsvertrag im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen der Entscheidungen sich nicht nur auf einem einzigen Vertragspartner auswirken.
3. Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den Aufgabenträgern

gern vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag.

- Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (1. August - 31. Juli) werden die Aufgabenträger kooperieren.

§ 7

Änderungen der Vereinbarung

- Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
- Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen den anderen Aufgabenträger eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei den anderen Aufgabenträgern für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

- Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für das Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof durch die Bezirksregierung Detmold auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag eines VU endet die vorliegende Vereinbarung.
- Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung).
- Eine ordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht möglich.
- Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Zweck dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 9

Schlussbestimmung

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden

Auseinandersetzung jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt - das für Paderborn jeweils zuständige Gericht.

Anlage 1:

Linien im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche

- R20 Regionalbus Paderborn — Hövelhof
- R50 Regionalbus Paderborn — Bad Lippspringe - Schlangen
- R51 Regionalbus Paderborn — Bad Lippspringe — Schlangen Horn
- R52 UNI-Bus Schlangen — Bad Lippspringe — UNI Paderborn
- H1 Ortsbus Hövelhof: Riege — Espen — Hövelhof
- H2 Ortsbus Hövelhof: Hövelhof — Bentlake — Sennelager
- H3 Ortsbus Hövelhof: Stukenbrock Senne — Hövelhof Staumühle
- H4 Ortsbus Hövelhof: Riege — Hövelhof — Bentlake - Sennelager
- H5 Ortsbus Hövelhof: Espeln — Hövelhof — Sennelager
- 420 Schulverkehr Schloß Neuhaus 421 Grundschulverkehr Furlbachschule
- 422 Grundschulverkehr Kirchscheule
- 423 Grundschulverkehr Mühlenschule
- 424 Schulverkehr Schulzentrum Hövelhof
- 425 Schulverkehr Schulzentrum Hövelhof
- 450 Schulverkehr Paderborn/Bad Lippspringe/Horn-Bad Meinberg
- 451 Grundschulverkehr Oesterholz/Schlangen
- 452 Schulverkehr Gesamtschule Bad Lippspringe
- NE11 Nachtexpress Paderborn — Schlangen
- NE12 Nachtexpress Paderborn — Schwaney
- NE13 Nachtexpress Paderborn — Kleinenberg/Holtheim
- NE14 Nachtexpress Paderborn — Bad Wünnenberg
- NE15 Nachtexpress Paderborn — Husen/Wewelsburg
- NE16 Nachtexpress Paderborn — Büren
- NE17 Nachtexpress Paderborn — Upsprunge
- NE18 NachtExpress Paderborn — Verlar
- NE19 Nachtexpress Paderborn — Westenholz
- NE20 Nachtexpress Paderborn — Schöning
- NE21 Nachtexpress Paderborn — Hövelhof
- NE22 Nachtexpress Paderborn — Bad Driburg
- NE23 Nachtexpress Paderborn — Warburg

Paderborn, den 13. Juli 2020

Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter
Der Vorstandsvorsteher

Detmold

Kreis Lippe
Der Landrat

Gütersloh, den 18. September 2020

Kreis Gütersloh
Der Landrat

- Fahrplankilometer Linienbündel 2 Bad Lippspringe / Hövelhof (ohne die Linien NE11 bis NE23): nph: 1 110 907 Fahrplankilometer, Kreis LIP: 304 201 Fahrplankilometer; Kreis GT: 29 156 Fahrplankilometer

**151 Zweckverband Verkehrsverbund
Ostwestfalen Lippe;
hier: 115. Sitzung der Verbandsversammlung**

**Donnerstag, den 24. Juni 2021, 15:00 Uhr
in der Stadthalle, Willy-Brand-Platz 1, 33602 Bielefeld**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Themenblock A: Beratung über VVOWL-Themen

- TOP 1: WestfalenTarif:
Zuständigkeiten, Organisation, Zielsetzung
- TOP 2: Das Förderprogramm des VVOWL:
Rückblick und Ausblick
- TOP 3: Benennung der Mitglieder des Beirates
- TOP 4: Erwerb einer Lizenz zur Buchung und Steuerung von On-Demand-Verkehren
- TOP 5: Aufbau eines zentralen Hintergrundsystems für Automatische Fahrgastzählssysteme (AFZS) in Westfalen Lippe
- TOP 6: Anfragen / Mitteilungen

**Themenblock B: Beratungen über Themen
der NWL-Verbandsversammlung**

- TOP 7: Bericht aus dem NWL
- TOP 8: Anfragen / Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

Themenblock A: Beratung über VVOWL-Themen

- TOP 9: Kooperation mit der mhv, der KVG Lippe und der Stadt Bielefeld
- TOP 10: Anfragen / Mitteilungen

**Themenblock B: Beratungen über Themen
der NWL-Verbandsversammlung**

- TOP 11: Bericht aus dem NWL
- TOP 11.1: NVP des NWL - Zeit - und Beteiligungsplan
- TOP 11.2: Sonstiges
- TOP 12: Anfragen / Mitteilungen

Bielefeld, den 9. Juni 2021

Kurt Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 159

152 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 644 694, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 22. Februar 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. Juni 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 159

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298